

Stellungnahme

Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.

Stellungnahme zum Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters (Wettbewerbsregistergesetz - WRegG)

An das

**Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IB6**

Mit elektronischer Post: buero-ib6@bmwi.bund.de

Verfasser: Rechtsanwältin Sue Ann Becker

Bearbeitungsstand: 6. März 2017



Der Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters (Wettbewerbsregistergesetz - WRegG) einschließlich Begründung und der damit verbundenen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die AMÖ begrüßt das Vorhaben, die für Vergabestellen faktisch schwierige Überprüfung, ob es bei einem potentiellen Auftragnehmer zu Straftaten oder Fehlverhalten gekommen ist, zu erleichtern.

Nachdem mit der Reform des Vergaberechts bereits ein wichtiger Schritt zu mehr Transparenz bei der öffentlichen Auftragsvergabe gelungen ist, stellt das geplante Wettbewerbsregister ein wirksames Instrument zur Kontrolle der praktischen Einhaltung von Wettbewerbsregeln dar.

Wir beobachten häufig Schwierigkeiten bei der Beweisführung für das Vorliegen von Ausschlussgründen. Insbesondere im Bereich der Unterschwellenvergabe gelingt es regionalen Konkurrenten, die selbst ein Angebot abgegeben haben, nicht zu beweisen, dass Ausschlussgründe bei anderen Anbietern vorliegen. Das geplante Register kann einen wichtigen Beitrag zur Transparenz von Vergabeverfahren leisten. Diese Beweisschwierigkeiten bestehen jedoch unabhängig vom voraussichtlichen Auftragswert. Die AMÖ regt deswegen an, auf die prüfpflichtauslösende Schwelle in § 6 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs zu verzichten, um den Gesetzeszweck möglichst wirksam zu erreichen. Da die Abfragen in elektronischer Form vorgenommen werden, gehen wir davon aus, dass sich der Aufwand auch bei einer Ausdehnung der Abfragepflicht auf sämtliche Vergabeverfahren in angemessenen Grenzen halten wird.

Es erscheint darüber hinaus vorzugswürdig, in besonders schweren Fällen einen automatisierten Ausschluss von Unternehmen einzuführen. Insbesondere im Bereich der zwingenden Ausschlussgründe ist es nicht nachvollziehbar, warum auf die Einführung einer automatisierten Sperre zu Lasten der Transparenz verzichtet werden soll. Mindestens eine Reduzierung des Ermessens durch Formulierung als „Soll-Vorschrift“ scheint dringend geboten, um effektive Nachprüfungen von Vergaben zu gewährleisten.

Wir hoffen, dass unsere Bedenken bei der endgültigen Abfassung des Gesetzesentwurfs Berücksichtigung finden können.



Sue Ann Becker
Justiziarin